



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, November 2014

Vernehmlassungsverfahren zum Bundes- gesetz über die Revision der Quellenbesteue- rung des Erwerbseinkommens

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 51 Stellungnahmen eingegangen.

Grundsätzliche Zustimmung zu den Anpassungen am Quellensteuerregime:

22 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH), die FDK, 4 Parteien (BDP, CVP, FDP, SP), das Bundesgericht sowie 7 Verbände/Organisationen (ASIP, SGB, Städtische Steuerkonferenz, SUVA, SVV, VTB, ZVDS) stimmen dem bundesrätlichen Vorschlag grundsätzlich zu.

Die Treuhand-Kammer und der Schweizerische Arbeitgeberverband begrüßen zwar die Revision im Grundsatz, weil die bestehende Gesetzgebung nicht mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) übereinstimmt. In einer Reihe von Detailfragen wird dann aber auf mögliche Umsetzungsschwierigkeiten und den Zusatzaufwand für die Arbeitgeber verwiesen. Der Schweizerische Städteverband hält fest, dass die Vorlage von seinen Mitgliedern je nach spezifischer Situation unterschiedlich beurteilt wird. Städte, die nicht in typischen Quellensteuer-Kantonen liegen, äussern sich eher ablehnend, während die Stadt Genf beispielsweise die Vorlage unterstützt. Für eine ausführliche Stellungnahme wird auf die Städtische Steuerkonferenz verwiesen.

Zentrale Vorbehalte gegenüber den Anpassungen am Quellensteuerregime:

Eine Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, UR, VD, VS, ZG, ZH), die FDK, die Städtische Steuerkonferenz und die ZVDS beantragen, dass der heute massgebende Schwellenwert von 120 000 Franken für die obligatorische NOV bei ansässigen Quellensteuerpflichtigen beizubehalten ist. Auf diese Weise kann eine unverhältnismässige administrative Mehrbelastung für die kantonalen Steuerverwaltungen vermieden werden. BE befürwortet ohne Konkretisierung einen möglichst hohen Betrag, um die Anzahl Fälle mit obligatorischer NOV so klein wie möglich zu halten. SO spricht sich für eine Senkung des heutigen Schwellenwerts aus, jedoch in der Grössenordnung eines Bruttoerwerbseinkommens von mindestens 80 000 Franken.

Von den Parteien spricht sich wegen des Mehraufwands für die Veranlagungsbehörden die CVP für einen höheren als den in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Schwellenwert aus. Die FDP will über eine Senkung des heutigen Schwellenwerts erst entscheiden, wenn bekannt ist, welchen administrativen Mehraufwand dies mit sich bringt.

GE legt Wert darauf, dass für nicht ansässige Zweiverdienerehepaare, bei denen ein Ehegatte im Ausland erwerbstätig ist, das satzbestimmende Einkommen des Ehepaars von Amtes wegen nachträglich anhand des effektiven Verdiensts des im Ausland erwerbstätigen Ehegatten zu bestimmen ist.

GE, GR, FR und JU sowie die Treuhand-Kammer und der Schweizerische Arbeitgeberverband sprechen sich in unterschiedlichen Nuancen für die Beibehaltung von Tarifkorrekturen aus.

Ablehnung der Anpassungen am Quellensteuerregime:

4 Kantone (NE, SH, TG, TI), 1 Partei (SVP) sowie 4 Verbände (CP, GastroSuisse, sgV, Treuhand Suisse) lehnen die Vorlage ab oder beantragen eine Sistierung.

Die ablehnende Haltung wird in erster Linie mit administrativem Mehraufwand begründet, den die Neuregelung verursachen würde. SH und TI sowie die SVP wünschen in Anbetracht der am 9. Februar 2014 angenommenen Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» eine Sistierung der weiteren Arbeiten zu dieser Vorlage, bis der künftige rechtliche Rahmen im Zusammenhang mit dem FZA festgelegt ist. Auch TG nimmt bei seiner ablehnenden Haltung explizit Bezug auf das Abstimmungsergebnis.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2013 eine Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte bis am 27. März 2014. Insgesamt wurden 69 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben (vgl. Teilnehmerverzeichnis im Anhang). Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 51 Stellungnahmen eingegangen.

2. Eingegangene Stellungnahmen

2.1 Kantone

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, UR, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH sowie die FDK

2.2 Parteien

BDP, CVP, FDP, SP, SVP

2.3 Gerichtsbehörden

Bundesgericht

2.4 Verbände/Organisationen

ASIP, CP, GastroSuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Städteverband, SGB, sgv, Städtische Steuerkonferenz, SUVA, SVV, Treuhand-Kammer, Treuhand Suisse

2.5 Weitere nicht offiziell angeschriebene Teilnehmende

artax Fide Consult AG, keaplan, Groupement transfrontalier européen, Prométerre, VTB, ZVDS

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens hat zum Ziel, Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen und die Einhaltung internationaler Verpflichtungen sicherzustellen. Diese Vorgabe steht naturgemäss in einem Spannungsfeld zur administrativen Mehrbelastung der kantonalen Veranlagungsbehörden. Um den steigenden Vollzugsaufwand möglichst klein zu halten und gleichzeitig die Sicherung des Steuerbezugs durch die Quellensteuer beizubehalten, sieht die Neuregelung gezielte Anpassungen vor:

- Ansässige Quellensteuerpflichtige, deren Bruttoeinkommen einen bestimmten Betrag überschreitet, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt. Dieser Betrag ist im Vergleich zum geltenden Recht deutlich tiefer anzusetzen. Heute liegt die Grenze für die direkte Bundessteuer wie auch für die Staats- und Gemeindesteuern bei 120 000 Franken pro Jahr (Ausnahme: Genf).
- Alle anderen ansässigen Quellensteuerpflichtigen können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen. Auf diese Weise wird den Vorbehalten der EU-Delegation im Gemischten Ausschuss insofern Rechnung getragen, als allen Ansässigen eine NOV offen steht. Damit sind sie materiell-rechtlich den ordentlich Besteuerten gleichgestellt.
- Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz einen Grossteil seiner Einkünfte in der Schweiz erwirtschaftet, erfüllt die Voraussetzungen für die sogenannte Quasi-Ansässigkeit und kann jährlich eine NOV beantragen. Damit wird der Bundesgerichtsentscheid vom 26. Januar 2010 (BGE 136 II 241) im Bundesrecht umgesetzt, die Qualifikation zur Quasi-Ansässigkeit schweizweit vereinheitlicht und den Erfordernissen des übergeordneten Staatsvertragsrechts Rechnung getragen.

- Für alle anderen Nicht-Ansässigen hat die Quellensteuer Abgeltungswirkung. Sie tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Einkommenssteuern. Eine Beschränkung auf die im Quellensteuertarif vorgesehenen Abzüge ist sachlich vertretbar, weil sich gebietsfremde Arbeitnehmende gegenüber gebietsansässigen Arbeitnehmenden grundsätzlich in einer nicht vergleichbaren Situation befinden und damit steuerlich anders behandelt werden dürfen.
- Tarifkorrekturen sind in der künftigen Quellensteuerordnung nicht mehr vorgesehen, weil sie durch die Gewährleistung der NOV für Ansässige und Quasi-Ansässige überflüssig werden. Damit entfällt in einem Bereich des Quellensteuerverfahrens Mehraufwand, der heute von einer sehr heterogenen kantonalen Praxis geprägt ist.

Darüber hinaus umfasst die Revision weitere Reformelemente:

- Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit soll bei Ansässigen neu der Wohnsitz am 31. Dezember als Stichtag gelten, bei Quasi-Ansässigen der Arbeitsort per 31. Dezember und bei Nicht-Ansässigen der Arbeitsort per Ende Monat.
- Im Rahmen verfahrensrechtlicher Präzisierungen soll die quellensteuerpflichtige Person von der zuständigen Veranlagungsbehörde eine Verfügung verlangen können, wenn sie vom Arbeitgeber keine Bescheinigung über seine Leistungen, den Quellensteuerabzug und den angewandten Tarif erhalten hat oder wenn sie zwar in deren Besitz ist, sich mit dieser jedoch nicht einverstanden erklärt. Heute ist gesetzlich nur die Bestätigung über die erbrachten Leistungen und den Quellensteuerabzug erforderlich.
- Weiter soll die Bezugsprovision gesamtschweizerisch auf 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags vereinheitlicht werden und damit zu einer Gleichbehandlung aller Schuldner der steuerbaren Leistung bei der direkten Bundessteuer führen. Zudem soll für Kapitalleistungen eine Deckelung in der Höhe von höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung eingeführt werden.
- Schliesslich sollen rückvergütete AHV-Beiträge von der Quellensteuer erfasst werden. Dadurch wird eine Besteuerungslücke eliminiert.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Grundsätzliche Zustimmung zu den Anpassungen am Quellensteuerregime

22 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH), die FDK, 4 Parteien (BDP, CVP, FDP, SP), das Bundesgericht und 7 Verbände/Organisationen (ASIP, SGB, Städtische Steuerkonferenz, SUVA, SVV, VTB, ZVDS) stimmen dem bundesrätlichen Vorschlag grundsätzlich zu.

Die im Wesentlichen deckungsgleichen Stellungnahmen der Treuhand-Kammer und des Schweizerischen Arbeitgeberverbands begrüssen zwar die Revision im Grundsatz, weil die bestehende Gesetzgebung nicht mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) übereinstimmt. In einer Reihe von Detailfragen wird dann aber auf mögliche Umsetzungsschwierigkeiten und Zusatzaufwand für die Arbeitgeber verwiesen.

Der Schweizerische Städteverband hält fest, dass die Vorlage von seinen Mitgliedern je nach spezifischer Situation unterschiedlich beurteilt wird. Städte, die nicht in typischen Quellensteuer-Kantonen liegen, äussern sich eher ablehnend, während die Stadt Genf beispielsweise die Vorlage unterstützt. Für eine ausführliche Stellungnahme wird auf die Städtische Steuerkonferenz verwiesen.

Begründung:

- Die vorgeschlagene Lösung trägt der europäischen und bundesgerichtlichen Rechtsprechung weitgehend Rechnung.
- Die Frage der Gleichbehandlung zwischen ordentlich besteuerten und quellenbesteuerten Personen wird wesentlich entschärft, ohne indessen eine völlige Gleichschaltung zu erreichen. Dies ist der Preis für die Berücksichtigung des Veranlagungsaufwands, der nicht zu unterschätzen ist.
- Dass die NOV nicht für alle ansässigen Quellensteuerpflichtigen von Amtes wegen vorgenommen wird, sondern nur für jene, deren Bruttoerwerbseinkommen den Grenzwert übersteigt, ist eine kluge Lösung im Interesse der Erhebungsökonomie.
- Mit Blick auf die Sicherung der Steuerforderungen ist es richtig, dass das Quellensteuerverfahren nicht als Ganzes aufgehoben wird und den neuen rechtlichen Gegebenheiten angepasst wird.

Vorbehalte gegenüber den Anpassungen am Quellensteuerregime:

- Bezüglich den ansässigen Quellensteuerpflichtigen, die zwingend der NOV unterstellt sind, beantragen eine Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, UR, VD, VS, ZG, ZH) die FDK, die Städtische Steuerkonferenz und die ZVDS den Status quo:
 - o Aus verfahrensökonomischer Sicht ist ein möglichst hoher Schwellenwert für das massgebende Bruttoeinkommen anzustreben. Je niedriger der Wert ist, desto stärker steigt die Zahl der nachträglich ordentlich veranlagten Quellensteuerpflichtigen.
 - o Die geltende Höhe von 120 000 Franken für die obligatorische NOV ist daher beizubehalten, weil damit eine unverhältnismässige und unzumutbare administrative Mehrbelastung für die kantonalen Steuerverwaltungen vermieden werden kann.
 - o ZH hält in seiner Vernehmlassungsantwort fest, dass sich die Zahl der nachträglichen ordentlichen Veranlagungen von bisher rund 17 000 um rund 55 000 bis 65 000 Fälle erhöhen würde. Demgegenüber würde bei einer Beibehaltung des heutigen Schwellenwerts und bei einer NOV auf Antrag für alle Ansässigen unterhalb von 120 000 Franken die zusätzlichen Fälle auf rund 10 000 bis 15 000 eingegrenzt, was einen zusätzlichen jährlichen Aufwand von 1 Million Franken verursachen würde.
 - o Entscheidend bleibt, dass ansässigen Quellensteuerpflichtigen unterhalb des Schwellenwerts die Möglichkeit zur NOV offen steht.
 - o AG, LU und SO heben speziell hervor, dass je tiefer die Limite für die obligatorische NOV angesetzt würde, umso grösser die Zahl der Quellensteuerpflichtigen wäre, die trotz Pflicht keine Steuererklärung einreichen und folglich gemahnt, gebüsst und nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt werden müssten, womit Bezugsschwierigkeiten bei Nachforderungen entstehen würden.
 - o ZH schlägt in seiner Vernehmlassungsantwort die Verankerung des Schwellenwerts auf Gesetzesstufe vor. Diese Ansicht wird auch vom VTB und artax Fide Consult AG geteilt.
- Für BE sollte der Betrag möglichst hoch angesetzt werden (ohne einen konkreten Betrag zu nennen), um die Anzahl Fälle mit obligatorischer NOV so klein wie möglich zu halten. SO ist für eine Senkung des heutigen Schwellenwerts, jedoch in der Grössenordnung eines Bruttoerwerbseinkommens von mindestens 80 000 Franken.
- Von den Parteien spricht sich wegen des Mehraufwands bei den Veranlagungsbehörden die CVP für einen höheren als den in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Schwellenwert aus.

Die FDP will über eine Senkung des heutigen Schwellenwerts erst entscheiden, wenn bekannt ist, welchen administrativen Mehraufwand dies mit sich bringt.

- Ergänzend ordentliche Veranlagung: AG, BS, LU, SG, ZH sowie die Städtische Steuerkonferenz beantragen eine zusätzliche gesetzliche Grundlage, damit bisher ergänzend ordentlich besteuerte Quellensteuerpflichtige obligatorisch der NOV unterstehen. Gemäss geltendem Recht ist eine solche Veranlagung vorzunehmen, wenn der ansässige Quellensteuerpflichtige über Einkommen und/oder Vermögen verfügt, das nicht dem Quellensteuerabzug unterworfen ist, und wenn die Voraussetzungen für eine obligatorische NOV nicht erfüllt sind.

- Jährliche Antragstellung für Ansässige: ZG beantragt nochmals zu prüfen, ob Ansässige, die Antrag auf eine NOV gestellt haben, zwingend bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht der NOV unterliegen müssen oder ob sie einen entsprechenden Antrag auch jedes Jahr stellen können. Dadurch liessen sich die zusätzlichen NOV-Fälle und damit der Verwaltungsaufwand etwas verringern.

- Tariffcode C und korrekte nachträgliche Berücksichtigung des satzbestimmenden Einkommens des im Ausland erwerbstätigen Ehegatten von Amtes wegen: Für GE und den Groupement transfrontalier européen ist es unabdingbar, dass für nicht ansässige Zweiverdienerehepaare, bei denen ein Ehegatte im Ausland erwerbstätig ist, eine nachträgliche satzbestimmende Berücksichtigung im Quellensteuertarif erfolgt, die dem effektiven Verdienst des im Ausland erwerbstätigen Ehegatten entspricht. Dies wird in GE seit dem 1. Januar 2014 über einen entsprechenden Berichtungsmechanismus nachträglich angewendet. Damit wird der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser entsprochen als anhand des pauschalen satzbestimmenden Einkommens auf der Basis des Medianwerts der in der Schweiz erzielten Frauen- und Männerlöhne.

- Unterschiedliche Stossrichtungen zur Beibehaltung der Tarifkorrekturen:

- GE erachtet bei Nicht-Ansässigen nicht zuletzt vor dem Hintergrund drohender Rechtsmittelverfahren die Gewährung spezifischer Abzüge als zentral, die nicht im Quellensteuertarif eingebettet sind. Explizit erwähnt werden die Einkäufe in die 2. Säule und in die Säule 3a. Das Groupement transfrontalier européen fordert zudem auch die Abzugsmöglichkeit von Alimenzahlungen und Unterhaltsbeiträgen sowie von Kinderfremdbetreuungskosten.
- GR erachtet es als prüfenswert, die Möglichkeit von Tarifkorrekturen beizubehalten, um die Anzahl der NOV-Fälle von Ansässigen auf Antrag markant reduzieren zu können.
- FR und JU erscheint es angebracht, jenen Nicht-Ansässigen, welche die Bedingungen der Quasi-Ansässigkeit nicht erfüllen, weiterhin Tarifkorrekturen für nicht im Quellensteuertarif enthaltene Abzüge zu gewähren.
- Die Treuhand-Kammer und der Schweizerische Arbeitgeberverband erachten als angemessen, Nicht-Ansässigen, die das Erfordernis der Quasi-Ansässigkeit nicht erfüllen, weiterhin Tarifkorrekturen zu ermöglichen. Auf diese Weise können sie jene Abzüge, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen stehen, aber nicht im Quellensteuertarif integriert sind oder nur pauschaliert berücksichtigt werden, geltend machen.

- Quasi-Ansässigkeit: Für das Groupement transfrontalier européen sollte der Prozentsatz der in der Schweiz erzielten steuerbaren Einkünfte, auf welcher die Qualifikation zur Quasi-Ansässigkeit zu ermitteln ist, nicht bei 90%, sondern bei 75% zu stehen kommen.

- BE zufolge sollte sich die Ermessenstaxation aufgrund nicht eingereicherter Steuererklärung an der bereits erhobenen und bezogenen Quellensteuer orientieren. Den betroffenen Personen sollte jeweils mitgeteilt werden, dass auf eine Einsprache gegen die Ermessensveranlagung nur eingetreten werden kann, wenn innert Rechtsmittelfrist eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung

nachgereicht wird. In den allermeisten Fällen dürfte es bei der verfügbaren Ermessenssteuerung bleiben.

- BE weist darauf hin, dass die geplante Revision aufgrund der angenommenen Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» allenfalls neu beurteilt werden muss. Auch GR sieht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Initiative für die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens keine zeitliche Priorität.

- Demgegenüber fordert die CVP eine schnelle Umsetzung der Massnahmen. Die momentane Rechtsunsicherheit in Sachen Personenfreizügigkeit stehe der Revision nicht im Weg.

- LU hebt dezidiert hervor, dass in der Botschaft die finanziellen Konsequenzen, insbesondere was den Vollzugsaufwand für die Kantone und Gemeinden anbelangt, klar aufzuzeigen sind. Auch die Städtische Steuerkonferenz erwartet, dass in der Botschaft der Mehraufwand klar kommuniziert wird, damit eine absehbare Erhöhung der Ressourcen in der Folge konsequent angegangen werden kann.

4.2 Ablehnung der Anpassungen am Quellensteuerregime

4 Kantone (NE, SH, TG, TI), 1 Partei (SVP) und 4 Verbände (CP, GastroSuisse, sgV, Treuhand Suisse) lehnen den bundesrätlichen Vorschlag ab oder beantragen eine Sistierung.

Begründung:

- Die Neuregelung würde bei den Vollzugsbehörden einen wesentlichen administrativen Mehraufwand verursachen.

- SH und TI sowie die SVP wünschen aufgrund der angenommenen Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» eine Sistierung der weiteren Arbeiten zu dieser Vorlage, bis der rechtliche Rahmen im Zusammenhang mit dem FZA neu festgelegt ist. Auch TG nimmt bei seiner ablehnenden Haltung Bezug auf das Abstimmungsergebnis.

- NE macht speziell geltend, dass sich der Status quo unter Zuhilfenahme von Tarifkorrekturen bewährt hat und geringen Aufwand verursacht.

Verbesserungsvorschläge:

- Für TG wäre prüfenswert, ob für Nicht-Ansässige eine Tarifkorrektur nach bisherigem Verfahren möglich wäre.

- Treuhand Suisse schlägt vor, dass zusätzlich zum geltenden Status quo, wonach bei Überschreiten der heute geltenden Einkommensgrenze zwingend eine NOV vorgenommen wird, ansässige Quellensteuerpflichtige unterhalb des Schwellenwerts eine Tarifkorrektur beantragen können.

- TI macht geltend, dass Quasi-Ansässige mit der Neuregelung gegenüber ordentlich Besteuerten überbevorteilt würden, weil sie die Möglichkeit hätten, jedes Jahr einen neuen Antrag für eine NOV einzureichen. Zudem gebe es keine staatspolitische Notwendigkeit, das Qualifikationsmerkmal der Quasi-Ansässigkeit Quellensteuerpflichtigen ausserhalb der EU- und EFTA-Staatsangehörigkeit zuzugestehen.

- Die SVP beantragt, dass bei einer Fortsetzung der Revision der heutige Schwellenwert von 120 000 Franken Bruttolohn für die obligatorische NOV beibehalten wird. Diese Grenze habe sich in der Praxis bewährt und sollte daher nicht gesenkt werden.

4.4 Festlegung der örtlichen Zuständigkeit

Abweichende Haltungen zur vorgeschlagenen Lösung:

- Für TG ist es aus verwaltungsökonomischen Gründen (dezentrale Organisation der Quellensteuer auf 80 Gemeinden) zielführender, wenn bei ansässigen Quellensteuerpflichtigen der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt am Ende der Steuerperiode lediglich bei einer NOV massgebend ist. In allen übrigen Fällen soll bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel die heutige pro-rata-Besteuerung Gültigkeit haben.
- Der VTB und artax Fide Consult AG schlagen vor, dass die Abrechnung mit dem Sitzkanton als Standard für alle Arbeitgeber gelten soll. Dieser würde die Quellensteuern von Ansässigen durchs Jahr hindurch beibehalten und erst am Jahresende an den zuständigen Kanton weiterleiten. Alternativ ist die Abrechnung der Quellensteuern mit einer zentralen Stelle auf Bundesebene prüfenswert. Diese hätte, nachdem der Wohnsitzkanton per Ende Jahr feststeht, den Quellensteuerbetrag dem jeweils berechtigten Kanton zuzuleiten.
- Für GR fusst eine effiziente Quellensteuererhebung auf der direkten Abrechnung des Schuldners der steuerbaren Leistung mit dem Wohnsitzkanton der ansässigen quellensteuerpflichtigen Person, wobei auch der Tarif dieses Kantons anzuwenden ist. Auch SG würde es im Sinne einer administrativen Vereinfachung begrüßen, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung verpflichtet würde, mit dem Wohnsitzkanton direkt abzurechnen.
- Für die Städtische Steuerkonferenz ist die neue Festlegung der örtlichen Zuständigkeit mit den differenzierten Lösungen je nach Personenkategorie bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar. Sie macht in ihren Augen das Quellensteuerverfahren jedoch komplexer und damit in der praktischen Umsetzung anfälliger. Daher erweist es sich als unumgänglich, dass sämtliche möglichen Verfahrensvereinfachungen im interkantonalen Verhältnis gründlich geprüft werden.

4.5 Verfahrensrechtliche Präzisierungen

Abweichende Haltungen zur vorgeschlagenen Lösung:

- SO sieht im Bereich der Verwirkungsfristen noch Präzisierungsbedarf: Kann, wer fristgerecht eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht verlangt hat, nach Erlass dieser Verfügung noch eine NOV beantragen? Wenn ja, innert welcher Frist? Oder ist eine NOV innert der vorgeschlagenen Frist auch zu beantragen, wenn die Quellensteuerpflicht grundsätzlich oder in der Höhe bestritten ist oder wenn die quellensteuerpflichtige Person mangels Bescheinigung des Arbeitgebers deren Höhe nicht kennt?
- Der VTB und artax Fide Consult AG schlagen sowohl bei Ansässigen als auch bei Quasi-Ansässigen eine grosszügigere Fristsetzung vor zur Einreichung des Antrags für eine NOV. Eine Frist bis zum 30. September des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahres wird als angemessen erachtet.
- Die ZVDS ist der Meinung, dass für eine NOV auf Antrag bei einem begründeten Gesuch die Einreichungsfrist um maximal 3 Monate zu verlängern ist.

4.6 Vereinheitlichung der Bezugsprovision

Abweichende Haltungen zur vorgeschlagenen Lösung:

- Von Seiten der Verbände/Organisationen haben sich folgende Vernehmlassungsadressaten negativ geäußert:

- Für die artax Fide Consult AG, den CP und den VTB ist die Vereinheitlichung der Bezugsprovision zwar zu begrüßen, aber nicht die vorgeschlagene Höhe von 1 Prozent. Auch der Schweizerische Arbeitgeberverband und die Treuhand-Kammer erachten die vorgeschlagene Höhe als viel zu tief. Der Zusatzaufwand der Steuerbehörden für die zusätzlichen NOV sollte nicht zulasten der Arbeitgeber gehen.
 - Für die Treuhand Suisse ist das Vorhaben weder angemessen noch notwendig. Auch Gastro Suisse taxiert den Vorschlag als weder fair noch sachlich nachvollziehbar. Die Bezugsprovision sei auf dem gleichen Stand beizubehalten, damit die Arbeitgeber künftig für die gleiche Leistung nicht massiv unterentschädigt werden. ASIP, Prométerre, sgV, SVV und die ZVDS sprechen sich entschieden gegen die vorgesehene Senkung der Bezugsprovision aus.
- Folgende Kantone haben abweichende Meinungen zum bundesrätlichen Vorschlag:
- TI erachtet eine Vereinheitlichung der Bezugsprovision nicht als angemessen. Dies würde über den Harmonisierungsauftrag hinausgehen.
 - BE schlägt vor, bei der Abrechnung in elektronischer Form eine höhere Provision festzulegen (z.B. 2%), weil gegenüber der Abrechnung in Papierform für die Verwaltung eine deutliche Entlastung resultiert.
 - SO schlägt vor, dass zusätzlich zur Deckelung für Kapitaleistungen auch ein Höchstbetrag für quellensteuerpflichtige Leistungen an Organe juristischer Personen in das Gesetz aufgenommen werden sollte.
 - VD erachtet die Deckelung für Kapitaleistungen als zu tief.
 - UR beantragt demgegenüber, die Bezugsprovision gänzlich zu streichen. Es sei nicht einzusehen, weshalb für die Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer ein anderer Massstab gelten soll als bei der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen. Eventualantrag: Die Bezugsprovision generell auf einen Pauschalbetrag für jede quellenbesteuerte Person begrenzen analog zu den Kapitaleistungen.
- Von den Parteien nimmt die FDP dezidiert gegen die Herabsetzung der Bezugsprovision auf 1 Prozent Stellung. Ihrer Meinung nach ist es nicht ersichtlich, wie die Vorlage den betrieblichen administrativen Aufwand der Arbeitgeber senken würde.

4.7 Steuerliche Behandlung der rückvergüteten AHV-Beiträge

Zu diesem Eckwert sind von keiner Seite abweichende Haltungen eingegangen.

4.8 Weitere Aspekte

- Für die SP könnte die grundsätzliche Quellenbesteuerung bei den Einkommen aller natürlichen Personen die Basis bilden für ein deutlich vereinfachtes Steuersystem, welches zudem eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung erlauben würde.
- Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der SVV, die Treuhand-Kammer, Treuhand Suisse wie auch die ZVDS lehnen die Haftungsverschärfung für die Entrichtung der Quellensteuer ab. Auf die vorgesehene subsidiäre Haftung von Mitgliedern der Verwaltung und allen mit der Geschäftsführung oder der Liquidation befassten Personen sei zu verzichten.

- Abweichende Einschätzungen zur zinslosen Anrechnung der Quellensteuer:
 - TG schlägt eine Pauschallösung vor, den gesamten vom Arbeitgeber abgelieferten Quellensteuerbetrag ab einem zu definierenden Verfalltag zu verzinsen (z.B. 1. Juli). Auch die CVP fordert eine solche Prüfung, um weitere Ungleichbehandlungen zu vermeiden.
 - BS erachtet den anhaltenden Verzicht auf die Verzinsung der Quellensteuerbeträge im Interesse der Praktikabilität auf den ersten Blick als sinnvoll. Indessen wird geltend gemacht, dass diese Haltung im Widerspruch zum Diskriminierungsverbot gemäss FZA steht, wonach administrative Vereinfachungen keinen genügenden Rechtfertigungsgrund für Diskriminierungen bilden.
 - Auch die ZVDS sieht in der zinslosen Anrechnung der Quellensteuer eine Benachteiligung der Quellenbesteuerten gegenüber den ordentlich Besteuerten.
 - Für die Treuhand-Kammer und den Schweizerischen Arbeitgeberverband sollte eine Verzinsung heute technisch möglich sein.
- Aufgrund des administrativen Mehraufwands ersucht BE um Prüfung, ob der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von zurzeit 17 Prozent – wenn auch geringfügig – anzupassen ist.
- Gesetzestechnischer Hinweis durch ZH: Mit der vorgesehenen Streichung von Artikel 38 Absatz 4 E-StHG ist in Artikel 4b Absatz 1 E-StHG auch der letzte Satz aufzuheben.
- UR und die FDP beantragen, dass im Quellensteuertarif nur die übrige Berufskostenpauschale (3 Prozent vom Nettolohn) zu berücksichtigen ist.
- GR ist der Auffassung, dass in Artikel 99a E-DBG und Artikel 35a E-StHG zur Qualifizierung der Quasi-Ansässigkeit die weltweiten Einkünfte der quellenbesteuerten Personen und deren Ehegatten massgebend sind und dass die Voraussetzungen von Buchstabe a und b kumulativ erfüllt sein müssen.
- Für die Treuhand-Kammer und den Schweizerischen Arbeitgeberverband ist klar festzuhalten, dass sich für den Zustellungsadressaten keine Pflichten ergeben können, welche einem Vertreter gleich kommen.
- keaplan würde es begrüßen, wenn im Rahmen der Revision die Steuerbarkeit von Pensionskassen- und Freizügigkeitsleistungen genügend klar geregelt wird.

Fragenkatalog für die Kantone

Die Kantone sind im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ersucht worden, anhand eines Fragenkatalogs, sich zur Anzahl Quellensteuerpflichtiger und zur Einkommensstruktur, zu spezifischen Fragen des administrativen Aufwands sowie zur Höhe der Bezugsprovisionen zu äussern.

Frage 1	
Wie viele ansässige Quellenbesteuerte haben Wohnsitz in Ihrem Kanton? ¹	Wie viele weisen ein Erwerbseinkommen von mehr als 120 000 Franken brutto aus?
ZH	140'000
BE	38'230
LU	20'013
UR	1'850
SZ	8'500
OW	3'400
NW	2'132
GL	3'000
ZG	10'300
FR	16'000
SO	8'000
BS	25'000
BL	10'800
SH	4'160
AR	2'240
AI	461
SG	15'000
GR	25'076
AG	27'747
TG	18'171
TI	13'000
VD	83'000
VS	14'000
NE	9'245
GE	36'292
JU	2'030
Total	537'647
	48'283
	9.0%

¹ Die kantonalen Rückmeldungen zur Anzahl Quellensteuerpflichtiger basieren auf unterschiedlichen Jahren (2011 / 2012 / 2013).

Frage 2		
	Wieviele nicht ansässige Quellenbesteuerte arbeiten in Ihrem Kanton?	Wieviele weisen ein Erwerbseinkommen von mehr als 120 000 Franken brutto aus?
ZH	13'000	1'600
BE	2'874	30
LU	6'558	75
UR	10	29
SZ	1'400	400
OW	20	1
NW	18	14
GL	114	3
ZG	15'600	800
FR	200	20
SO	2'300	100
BS	25'000	180
BL	12'350	1'180
SH	6'743	461
AR	460	10
AI	129	10
SG	20'000	500
GR	8'860	44
AG	17'950	2'285
TG	8'188	309
TI	59'000	n.v. ²
VD	500	n.v.
VS	22'000	50
NE	1'359	180
GE	106'494	13'358
JU	416	-
Total	331'543	21'639

² n.v.: nicht verfügbar

Frage 3³

Wie hoch ist der Anteil der Quellenbesteuerten in Ihrem Kanton mit einem Erwerbseinkommen von:

	- weniger als 40 000 Franken brutto?	- weniger als 50 000 Franken brutto?	- weniger als 60 000 Franken brutto?
ZH	48'000	57'000	66'000
BE	27'759	30'620	32'901
LU	17'193	19'305	21'342
UR	1'191	1'379	1'553
SZ	5'500	750	650
OW	1'800	2'100	2'300
NW	10.0%	15.0%	25.0%
GL	2'276	324	634
ZG	5'200	5'900	6'500
FR	n.v.	n.v.	n.v.
SO	6'400	7'450	8'150
BS	8'500	1'500	1'500
BL	16'200	18'060	19'800
SH	2'828	424	471
AR	n.v.	n.v.	n.v.
AI	18.8%	14.6%	35.9%
SG	27'000	31'000	33'000
GR	20'225	24'361	27'539
AG	10'764	12'546	14'500
TG	9'958	11'572	12'973
TI	n.v.	n.v.	n.v.
VD	53.0%	62.0%	71.0%
VS	63.0%	73.0%	82.0%
NE	27.1%	41.1%	58.2%
GE	33.6%	40.3%	48.5%
JU	660	408	353

³ Der Zahlenrücklauf ist zu diffus, um daraus klare Schlüsse ziehen zu können.

Frage 4	
Wie hoch ist der aktuelle Personalbestand zur Sicherstellung des Vollzugs der Quellensteuer von unselbständig Erwerbstätigen (inkl. allfälliger Personalressourcen in den Gemeinden)?	
ZH	3'640 Stellenprozente
BE	2'850 Stellenprozente
LU	800 Stellenprozente
UR	100 Stellenprozente
SZ	550 Stellenprozente
OW	100 Stellenprozente
NW	200 Stellenprozente
GL	150 Stellenprozente
ZG	810 Stellenprozente
FR	500 Stellenprozente
SO	830 Stellenprozente
BS	1'540 Stellenprozente
BL	600 Stellenprozente
SH	500 Stellenprozente
AR	240 Stellenprozente
AI	50 Stellenprozente
SG	1'300 Stellenprozente
GR	1'100 Stellenprozente
AG	1'370 Stellenprozente
TG	1'255 Stellenprozente
TI	1'500 Stellenprozente
VD	3'350 Stellenprozente
VS	785 Stellenprozente
NE	420 Stellenprozente
GE	3'200 Stellenprozente
JU	300 Stellenprozente
Total	28'040 Stellenprozente

Frage 5	
Mit wie vielen zusätzlichen nachträglichen ordentlichen Veranlagungen ist in Ihrem Kanton zu rechnen?	
ZH	60'000
BE	n.v.
LU	5'200
UR	660
SZ	5'500
OW	750
NW	1'500
GL	2'000
ZG	4'500
FR	10'000
SO	2'000
BS	13'500
BL	7'000
SH	3'250
AR	2'000
AI	210
SG	8'000
GR	17'500
AG	13'200
TG	15'500
TI	34'000
VD	22'000
VS	10'000
NE	8'900
GE	55'000
JU	1'250
Total	303'420

Frage 6

Kann der kantonale Mehraufwand in Stellen und Franken aufgrund der vorgesehenen Anpassungen des Quellensteuerregimes quantifiziert werden?

	Stellen	Franken
ZH	3'000 Stellenprozente	6'000'000
BE	800 Stellenprozente	<i>1'200'000⁴</i>
LU	330 Stellenprozente	396'000
UR	100 Stellenprozente	100'000
SZ	175 Stellenprozente	<i>262'500</i>
OW	60 Stellenprozente	<i>90'000</i>
NW	200 Stellenprozente	250'000
GL	100 Stellenprozente	175'000
ZG	200 Stellenprozente	260'000
FR	350 Stellenprozente	400'000
SO	200 Stellenprozente	300'000
BS	350 Stellenprozente	<i>525'000</i>
BL	500 Stellenprozente	750'000
SH	125 Stellenprozente	200'000
AR	250 Stellenprozente	<i>375'000</i>
AI	30 Stellenprozente	40'000
SG	300 Stellenprozente	360'000
GR	700 Stellenprozente	1'100'000
AG	1'700 Stellenprozente	2'200'000
TG	550 Stellenprozente	700'000
TI	1'250 Stellenprozente	1'250'000
VD	2'250 Stellenprozente	1'350'000
VS	200 Stellenprozente	<i>300'000</i>
NE	500 Stellenprozente	650'000
GE	1'500 Stellenprozente	1'550'000
JU	100 Stellenprozente	100'000
Total	15'820 Stellenprozente	20'883'500

⁴ Rot = Schätzwerte (Basis 150'000 Franken / Vollzeitstelle)

Frage 7 ⁵	
Wenn ja, wie hoch sind die administrativen Erleichterungen durch den Wegfall der Tarifkorrekturen?	
ZH	Wegfall von 10'000 Anträgen für Tarifkorrekturen
BE	Keine administrativen Erleichterungen
LU	Wegfall von 1'400 Anträgen für Tarifkorrekturen
UR	n.v.
SZ	Wegfall von 300-400 Tarifkorrekturen: 0.25 - 0.30 Stellenprozent
OW	10 Stellenprozent
NW	Nicht relevant
GL	n.v.
ZG	200 Stellenprozent = 260'000
FR	100 Stellenprozent
SO	Geringe Erleichterungen
BS	70 Stellenprozent
BL	1 Person
SH	5 Stellenprozent
AR	n.v.
AI	Geringe Erleichterungen
SG	1 Person
GR	Wegfall von 800 Anträgen für Tarifkorrekturen = 1'600 Stunden = 90'000
AG	150 Stellenprozent
TG	100 Stellenprozent
TI	100 Stellenprozent
VD	300 Stellenprozent
VS	n.v.
NE	50 Stellenprozent = 50'000
GE	9 Stellen
JU	17 Stellenprozent

⁵ Der Zahlenrücklauf ist zu diffus, um daraus klare Schlüsse ziehen zu können.

Frage 8

Wie viel Bezugsprovisionen (Bund, Kanton, Gemeinde) hat ihr Kanton zwischen 2010 und 2012 bezahlt? Welcher Prozentsatz wurde dabei angewendet? Ist eine Aufteilung nach Kapitaleistungen und übrigen steuerbaren Leistungen möglich?

	2010			2011			2012		
	Kapitaleistungen	übrige steuerbare Leistungen	Höhe der Bezugsprovision in %	Kapitaleistungen	übrige steuerbare Leistungen	Höhe der Bezugsprovision in %	Kapitaleistungen	übrige steuerbare Leistungen	Höhe der Bezugsprovision in %
ZH	1'334'635	29'680'719	4%	1'335'107	38'223'398	4%	1'593'596	38'378'148	4%
BE ⁶	641'000	4'790'000	2 / 4%	641'000	4'790'000	2 / 4%	641'000	4'790'000	2 / 4%
LU	50'589	2'247'541	4%	57'063	3'638'838	4%	45'092	3'815'994	4%
UR	-	n.v.	4%	-	251'976	4%	-	204'653	4%
SZ	390'000	2'700'000	4%	490'000	2'740'000	4%	445'000	2'825'000	4%
OW	-	175'000	2%	-	215'000	2%	-	215'000	2%
NW	-	82'000	4%	-	97'000	4%	-	101'000	4%
GL	228'844		3%	310'936		3%	255'889		3%
ZG	18'600	5'760'600	4%	24'700	6'772'100	4%	26'600	6'891'800	4%
FR	19'000	1'435'000	3%	18'000	1'557'000	3%	27'000	1'769'000	3%
SO	11'344	1'508'727	3%	12'253	1'509'068	3%	12'044	1'454'025	3%
BS	624'287	8'699'084	3%	606'754	9'003'697	3%	655'219	9'356'986	3%
BL	85'585	5'409'425	4%	60'169	5'463'253	4%	45'674	4'398'377	3%
SH	7'282	1'619'917	3%	6'402	1'878'978	3%	4'748	1'846'739	3%
AR	492'574		4%	481'348		4%	522'335		4%
AI	-	94'878	4%	120	105'532	4%	49	112'046	4%
SG	182'000	6'232'000	4%	186'000	6'679'000	4%	208'000	7'120'000	4%
GR	1'650'000		2%	1'600'000		2%	1'710'000		2%
AG	70'633	4'745'252	2%	60'312	4'719'281	2%	62'760	5'262'241	2%
TG	15'868	2'566'510	3%	16'873	2'655'637	3%	17'724	2'880'059	3%
TI	22'000	9'057'000	4 / 2%	38'000	9'186'000	4 / 2%	86'000	9'250'000	4 / 2%
VD	322'223	14'758'000	3%	303'741	15'092'789	3%	265'519	14'757'431	3%
VS	15'600	2'245'000	3%	15'400	2'378'000	3%	18'600	2'752'000	3%
NE	993'123		3%	1'044'542		3%	889'491		2%
GE	16'236	44'809'885	3%	1'087'584	41'571'397	3%	494'863	45'364'825	3%
JU	5'280	305'812	3%	6'093	343'161	3%	7'117	328'600	3%
Total	7'196'703	148'922'350		8'402'397	158'871'105		8'034'320	163'873'924	
Total p.a.	156'119'053			167'273'502			171'908'244		

⁶ Durchschnitt der Jahre 2010 – 2012

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlich-soziale Partei Obwalden	Csp-ow	
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	Grüne	
Grünliberale Partei Schweiz	GLP	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Romand	MCR	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gerichtsbehörden

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerisches Bundesgericht	BGer	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
economiesuisse		
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	
Arbeitgeberverband der Schweizer Dentalbranche	asd	
Travail.Suisse		
Schweizerischer Verband für Frauenrechte	SVF	

6. Finanzbehörden und Steuer-Organisationen

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	
Städtische Steuerkonferenz		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	

7. Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises	FER	

Romandes		
Treuhand-Kammer		<input checked="" type="checkbox"/>
Treuhand Suisse		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Pensionskassenverband	ASIP	<input checked="" type="checkbox"/>
KMU-Forum		
GastroSuisse		<input checked="" type="checkbox"/>
swissstaffing		
swissPRM		
Suva		<input checked="" type="checkbox"/>

8. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
artax Fide Consult AG		<input checked="" type="checkbox"/>
Groupement transfrontalier européen		<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Treuhand & Beratung	VTB	<input checked="" type="checkbox"/>
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	ZVDS	<input checked="" type="checkbox"/>
Prométerre		<input checked="" type="checkbox"/>
keaplan		<input checked="" type="checkbox"/>